

Das System der Gesellschaften im Überblick

Kleingruppen
Personengesellschaften
 • nicht rechtsfähig
 • mitgliederabhängig

Großgruppen
Körperschaften
 • rechtsfähige juristische Person
 • mitgliederunabhängig

Grundtyp
GbR
 §§ 705 - 740 BGB

Voraussetzungen:
 1. Vertrag
 2. gemeinsamer Zweck
 3. fördern

nicht rechtsfähiger Verein
 § 54 BGB

Grundtyp
e.V.
 §§ 21 ff. BGB

Idealverein = Verein auf nicht wirtschaftlicher Basis

OHG
 §§ 105 - 160 HGB, 705 ff BGB

Gemeinsamer Zweck ist Betrieb eines Handelsgewerbes.

Innen-gesellschaft

Regeln über Innenverhältnis der GbR gelten; tritt nach außen nicht in Erscheinung

AG
AktG

KGaA
 §§ 278 - 290 AktG

GmbH
GmbHG

eG
Gen G

Kapitalgesellschaften:

KG
 §§ 161 - 177a HGB, 105 ff HGB, 705 ff BGB

Bei mindestens 1 Gesellschafter ist die Haftung beschränkt.

Stille Gesellschaft
 §§ 230 - 237 HGB

Nach außen auftretende Person ist Kaufmann.

Entstehung und Beendigung von Personengesellschaften

	Entstehung	Beendigung
GbR	<p>Vertraglicher Zusammenschluss mehrerer Gesellschafter (mind. 2), zu gemeinsamer Zweckverfolgung, wobei Gesellschafter jede natürliche oder juristische Person sein kann; grds. formlos wirksam.</p> <p><u>Beachten Sie:</u> Abgrenzung zur Bruchteilsgemeinschaft, §§ 741 ff. BGB</p>	<p>Erfolgt in zwei Stufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auflösung durch Umwandlung in eine Auflösungsgesellschaft bei Auflösungsgrund, §§ 723-728 BGB (dispositiv) 2. Auseinandersetzung i.d.R. Liquidation des Gesellschaftsvermögens, §§ 730-735 BGB (dispositiv) 3. Kündigung, § 723 BGB
OHG	<p><u>Unterscheiden Sie:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entstehung im Innenverhältnis: Gesellschaftsvertrag, s.o., § 109 HGB, wobei Zweck Betrieb eines Handelsgewerbes sein muss 2. Entstehung im Außenverhältnis: nach Maßgabe des § 123 HGB: <ol style="list-style-type: none"> a) Eintragung im Handelsregister, § 123 I HGB <u>oder</u> b) Aufnahme der Geschäfte, § 123 II HGB 	<p>Erfolgt in zwei Stufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auflösung, §§ 131 ff. HGB: Auflösungsgründe in § 131 IHGB <u>Beachten Sie:</u> § 143 HGB 2. Auseinandersetzung: §§ 145 ff. HGB oder abweichende vertragliche Regelung 3. Kündigung, § 131 III Nr. 3, 4 HGB
KG	<p><u>Unterscheiden Sie:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entstehung im Innenverhältnis: wie OHG mit dem Additiv, dass Gesellschaft Vertrag Bestimmungen über den Kommanditisten enthalten muss, insbes. welcher Gesellschafter dies wird, Höhe der Einlage etc. 2. Entstehung im Außenverhältnis: wie OHG, § 161 II HGB 	<p>Wie bei der OHG</p> <p><u>Beachten Sie:</u> § 177 HGB: Bei Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mangels abweichender vertraglicher Bestimmung mit den Erben fortgesetzt.</p>

Geschäftsführung und Vertretungsmacht bei den Personengesellschaften

	Geschäftsführung (betrifft das Innenverhältnis)	Vertretungsmacht (betrifft das Außenverhältnis)
GbR	<p><u>Grundsatz:</u> Prinzip der Gesamtgeschäftsführung, § 709 I BGB</p> <p>= für jedes Rechtsgeschäft ist die Zustimmung <u>aller</u> Gesellschafter nötig</p> <p><u>Ausnahme:</u> §§ 709 II, 710 BGB</p>	<p>= identisch mit der Geschäftsführungsbefugnis, § 714 BGB</p>
OHG	<p><u>Grundsatz:</u> Prinzip der Einzelgeschäftsführung, § 114 I. HGB</p> <p>= jeder Gesellschafter alleine</p> <p><u>Umfang:</u> § 116 HGB</p> <p><u>Ausnahme:</u> § 114 II HGB</p>	<p><u>Grundsatz:</u> Prinzip der Einzelvertretung, § 125 I HGB</p> <p><u>Umfang:</u> § 126 HGB; insbes.: § 126 III!</p> <p><u>Ausnahme 1:</u> echte Gesamtvertretung, § 125 II 1 HGB</p> <p><u>Ausnahme 2:</u> unechte Gesamtvertretung, § 125 III HGB</p>
KG	<p><u>Komplementär:</u> wie OHG- Gesellschafter</p> <p><u>Kommanditist:</u> <u>Grundsatz:</u> (-), § 164 S.1 HGB <u>Ausnahme:</u> abweichende vertragliche Regelung, § 163 HGB (§ 164 ist dispositiv!)</p>	<p><u>Komplementär:</u> wie OHG- Gesellschafter</p> <p><u>Kommanditist:</u> <u>Grundsatz:</u> keine organschaftliche Vertretungsmacht, § 170 HGB (§ 170 ist zwingend, d.h., Kommanditist kann NIE organschaftlicher Vertreter der KG werden)</p> <p><u>Ausnahme:</u> durch Rechtsgeschäft, z.B. Prokura, eingeräumt</p>

Regress und Haftung bei den Personengesellschaften

	Regress/Ausgleich (betrifft das Innenverhältnis)	Haftung (betrifft das Außenverhältnis)
OHG	1. Ausgleichsanspruch gegen die OHG , § 110 HGB 2. Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Gesellschafter , § 426 BGB	I. Haftung der OHG: 1. für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten: § 124 I HGB 2. deliktische Haftung 31 BGB analog II. Haftung der Gesellschafter: für 1. und 2. über § 128 HGB für sämtliche Gesellschaftsschulden
KG	<u>Komplementär:</u> wie OHG-Gesellschafter <u>Kommanditist:</u> §§ 421, 426 BGB, wenn Einlage noch nicht erbracht	<u>Komplementär:</u> wie OHG-Gesellschafter <u>Kommanditist:</u> 1. rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten: a) Haftung (-), wenn Einlage (+) b) Haftung bis zur Höhe der Einlage, wenn Einlage noch (-), §§ 171, 172 HGB ABER: § 176 HGB Scharfe Haftung vor Eintragung und Bekanntmachung ohne summarische Beschränkung! 2. deliktische Haftung: (-)
GbR	Aufgrund der zwischenzeitlich auch vom BGH anerkannten Teilrechtsfähigkeit der GbR ¹ ist die Haftung analog den Vorschriften des HGB wie bei der Haftung in der OHG ausgestaltet.	I. Haftung der GbR: 1. für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten: § 124 I HGB analog 2. deliktische Haftung 31 BGB analog² II. Haftung der Gesellschafter: für 1. und 2. über § 128 HGB analog für sämtliche Gesellschaftsschulden ³

¹ BVerfG NJW 2002, 3533; BGH, NJW 2001, 1056

² BGH NJW 2003, 1445

³ BGH NJW 2003, 1803

3. Fall**Mäusesichere Blumenzwiebeln**

Der Blumenliebhaber A arbeitet schon seit Jahren an einem Verfahren zur Präparierung von Blumenzwiebeln. Im Detail geht es darum, eine Methode zu entwickeln, mit der verhindert werden kann, dass im Herbst bzw. Winter eingesäte Blumenzwiebeln zum großen Teil von Mäusen aufgefressen werden. A versucht daher, die Blumenzwiebeln entsprechend chemisch zu behandeln, um den Mausfraß zu unterbinden. Nach drei Jahren recht kostspieliger Forschungsarbeit geht dem A das Geld aus. Er wähnt sich allerdings (wie schon mehrmals in der letzten Zeit) kurz vor Abschluss einer bahnbrechenden Erfindung und möchte das Forschungsprojekt keinesfalls unterbrechen, bis er wieder Geldmittel zur Verfügung hat.

Er lässt daher die Nachricht verbreiten, er habe seine Arbeit nun endlich erfolgreich zum Abschluss gebracht, die mäusesichere Blumenzwiebel stehe kurz vor der Markteinführung und er suche nun Partner, um das Geschäft in großem Stil zu betreiben. Wie erwartet, melden sich kurze Zeit später die über Barmittel verfügenden Interessenten B und C. Diesen gaukelt A vor, es sei ihm endlich gelungen, Blumenzwiebeln gegen Mäusefraß sicher zu schützen. Er zeigt ihnen sogar einige der vermeintlich maussicheren Blumenzwiebeln. B und C sind beeindruckt von den wissenschaftlichen Ausführungen des A. Gemeinsam beschließen A, B und C ein Unternehmen zu gründen, um den Handel ins Rollen zu bringen.

Sie gründen in Ausführung dieses Plans zum 1.5.2004 die „Anti-Mausfraß OHG“, die den Geschäftsbetrieb sofort aufnimmt und in großem Umfang Werbung macht. Bereits nach dem ersten Monat muss die OHG zwei Mitarbeiter einstellen, um dem Auftragsvolumen gerecht werden zu können. An eine Eintragung im Handelsregister hat keiner der Beteiligten gedacht. Allerdings haben die Beteiligten bei Anschaffungen über 10.000 € mündlich echte Gesamtvertretung vereinbart. Um den Transport der Blumenzwiebeln durchführen zu können, erwirbt A in Eigenregie am 1.7.2004 im Namen der OHG einen gebrauchten LKW zum Preis von 15.000,-- € von V. 5.000,-- € werden angezahlt, der Rest ist am 1.10.2004 fällig. Da die OHG nicht zahlt, verklagt V den B auf Zahlung. C und B sind mittlerweile dahinter gekommen ist, dass A sie über den Stand der Erfindung getäuscht hat. B ist der Ansicht, er habe aufgrund dessen für keinerlei Forderungen gegen die OHG aufzukommen und teilt dies auch mit.

Im November 2004 ist B mit dem Firmen-LKW für die OHG unterwegs. Beim Aussteigen verletzt er eine Fahrradfahrerin (R) mit der Wagentüre. Diese stürzt und erleidet eine Gehirnerschütterung. Zudem ist die Kleidung der R zerrissen und das Fahrrad weist erhebliche Beschädigungen auf.

Fragen:

- 1. Kann V von B Zahlung des Restkaufpreises verlangen?**
- 2. Von wem kann die Radfahrerin Ersatz für die ihr entstandenen Schäden fordern sowie ggf. Schmerzensgeld?**

Abwandlung:

Am 10.7.2005 nimmt B im Namen der Gesellschaft bei der Bank ein Darlehen in Höhe von 20.000,-- € auf und verschwindet mit dem Geld. Es stellt sich dann heraus, dass C sich schon bei Gründung der Gesellschaft in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand der Geistesstörung befand.

Die Bank will wissen, von wem sie am Fälligkeitstermin Rückzahlung der Darlehenssumme verlangen kann.

Lösung: 3. Fall: Mäusesichere Blumenzwiebeln**Blätter: Das System der Gesellschaften im Überblick****Entstehung und Beendigung von Personengesellschaften***Anfechtung einer Willenserklärung/AT**Kaufleute/HR**Die Stellvertretung und ihre Voraussetzungen/AT**Positive und negative Publizität des Handelsregisters, § 15 HGB/HR***Geschäftsführung und Vertretungsmacht bei den Personengesellschaften****Regress und Haftung bei Personengesellschaften***Haftung aus § 7 StVG/SR BT III**Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 831/SR BT III**Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 II/SR BT III**Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 I/SR BT III***Frage 1:****Anspruch des V gegen B auf Restkaufpreiszahlung in Höhe von 10.000,-- €**

Da B selbst keine Verbindlichkeit eingegangen ist, können Anspruchsgrundlage für einen Restkaufpreisanspruch des V gegen B nur die **§§ 433 II BGB i.V.m. §§ 124 I, 128 HGB** sein.

[Zur allgemeinen Einführung:

Verdeutlichen Sie sich den Charakter der OHG anhand des Blattes:

Das System der Gesellschaften im Überblick]

I. Haftung der Gesellschaft

Voraussetzung für eine Haftung des B ist zunächst, dass es sich bei dem Kaufpreisanspruch um eine Gesellschaftsverbindlichkeit handelt, für die B haftet. Hierzu müsste zunächst eine verpflichtungsfähige Gesellschaft vorliegen.

1. Bestehen der OHG**a) im Innenverhältnis**

Eine OHG gemäß den §§ 105 ff. HGB entsteht im Innenverhältnis durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages gemäß §§ 705 ff. BGB, 105 III HGB. Der Vertrag bedarf keiner besonderen Form.

(Vgl. Blatt: Entstehung u. Beendigung von Personengesellschaften)

Die OHG könnte mithin im Innenverhältnis am 1.5.1995 entstanden sein, als A, B und C sich dahingehend einigten, mit sofortiger Wirkung ein Unternehmen zu gründen. Es ist jedoch zu prüfen, ob und wenn ja, welche Auswirkungen, die Täuschung des A auf den Abschluss des Gesellschaftsvertrages hat. Möglicherweise können B und C ihre auf den Vertragsabschluß gerichteten Willenserklärungen nach § 123 BGB anfechten.

(vgl. Blatt: Anfechtung einer Willenserklärung/AT)

Laut Sachverhalt erweckte A wahrheitswidrig den Eindruck, er verfüge über ein sicheres Verfahren zur Präparierung von Blumenzwiebeln gegen Mäusefraß. Nach § 123 I BGB könnte damit ein Anfechtungsgrund für B und C gegeben sein, mit der Folge, dass nach § 142 I BGB rückwirkend die Nichtigkeit der angefochtenen Erklärungen auftreten würde, wenn B und C von ihrem Anfechtungsrecht Gebrauch machten und eine OHG im Rechtssinne damit niemals entstanden wäre.

Allerdings gelten im Gesellschaftsrecht die rückwirkend eintretenden Nichtigkeitsfolgen bei Mängeln im Gesellschaftsvertrag nur eingeschränkt. Die Problematik wird mit dem Stichwort „**fehlerhafte/faktische Gesellschaft**“ umschrieben. Sie besagt, dass eine Gesellschaft, die durch Rechtsgeschäft mit Dritten bereits in Vollzug gesetzt wurde, bis zur Geltendmachung der Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsgründe wie eine voll gültige zu behandeln ist. Die Gesellschaft ist für diesen Fall nicht ex tunc nichtig, sondern nur ex nunc vernichtbar. Das mit dem Dritten bereits getätigte Rechtsgeschäft kann somit von dem Anfechtungsgrund nicht mehr betroffen werden. Es handelt sich bei dieser Konstruktion um eine Ausprägung der Rechtsscheinhaftung, bei der der Schutz des Rechtsverkehrs im Vordergrund steht. Ist die Gesellschaft einmal nach außen in Erscheinung getreten, besteht das Bedürfnis, den bisherigen tatsächlichen Zustand als rechtlich wirksam anzuerkennen. Die neueren Gesetze über die handelsrechtlichen Vereine lassen daher sowohl für das Außen- als auch für das Innenverhältnis nicht mehr die Geltendmachung von Nichtigkeitsgründen für die Vergangenheit zu, sondern nur noch die Auflösung des Vereins mit Wirkung für die Zukunft (z.B. §§ 75 ff. GmbHG, 275 ff. AktG, 396 ff. AktG, 78 ff. GenG). Bei den Personengesellschaften sind ähnliche Regelungen gewohnheitsrechtlich entwickelt worden. Die Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft gelten nur dann nicht, wenn gewichtige Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen⁹. Mangels Vorlage eines derartigen Extremfalles sind die Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft auf den vorliegenden Fall in vollem Maße anwendbar.

Hieraus ergibt sich, dass B sich einer Inanspruchnahme des V gegenüber nicht auf die Anfechtbarkeit des Gesellschaftsvertrages berufen kann.

Somit liegt im Innenverhältnis eine, wenn auch fehlerhafte, OHG vor.

b) im Außenverhältnis

Im Außenverhältnis entsteht die OHG grundsätzlich durch Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, § 123 I HGB. Als der LKW gekauft wurde, war die OHG noch nicht im Handelsregister eingetragen. Möglicherweise ist die OHG aber gemäß § 123 II HGB durch Aufnahme der Geschäfte entstanden. Die Anwendbarkeit des § 123 II HGB setzt zweierlei voraus:

Es muss es sich um ein Gewerbe im Sinne von § 1 II HGB handeln, d.h.

- **es muss ein Handelsgewerbe vorliegen, das**
- **nach Art und Umfang die Einrichtung eines kaufmännischen Geschäftsbetriebes erfordert.**

(vgl. Blatt: Kaufleute/HR)

⁹ Vgl. Sie zu diesen Extremfällen: Palandt-Thomas, 56. Aufl., § 705 Rdnr. 11

[Bezüglich des Umfangs des Gewerbes enthält der Sachverhalt keine genauen Angaben, so dass Sie hier anhand von Indizien versuchen müssen festzustellen, ob ein kaufmännisches Unternehmen vorliegt. Die Unterscheidung in Voll- und Minderkaufleute ist weggefallen!]

Für einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb sprechen folgende Tatsachen: Werbung in großem Umfang, Einstellung neuer Mitarbeiter bereits nach einem Monat und die Anschaffung des Firmen LKW.

Somit sind beide Voraussetzungen des § 123 II HGB erfüllt, so dass die OHG auch im Außenverhältnis entstanden ist.

[Exkurs: Sollten Sie trotz der Hinweise im Sachverhalt davon ausgegangen sein, die Voraussetzungen des § 123 II HGB lägen nicht vor, ändert dies an dem gefundenen Ergebnis - Entstehung der OHG auch im Außenverhältnis - nichts. Zwar liegt dann lediglich de facto eine GbR vor, deren Gesellschafter haben jedoch den Rechtsschein einer OHG gesetzt, da auch der Kaufvertrag im Namen der OHG geschlossen wurde, so dass die Grundsätze über die **Schein-OHG** gemäß den §§ 5, 15 HGB zur Anwendung kämen. Die Schein-OHG würde dann entsprechend einer tatsächlichen OHG behandelt.]

2. Wirksame Verpflichtung der Gesellschaft

Weiterhin müsste die Gesellschaft durch die Erklärung des A wirksam verpflichtet worden sein. Voraussetzung ist hierfür, dass A die OHG entsprechend den §§ 164 ff. BGB verpflichtet hat.

(Vgl. Blatt: Die Stellvertretung und ihre Voraussetzungen/AT)

A hat bei Abgabe des Kaufvertragsangebotes im Namen der OHG gehandelt, so dass die Voraussetzung des Handelns in fremdem Namen erfüllt ist. Weiterhin hätte A im Rahmen seiner Vertretungsmacht handeln müssen.

Aufschluss über die Vertretung der OHG gibt § 125 HGB. In Abweichung von der Grundregelung des § 125 I HGB, wonach jeder Gesellschafter allein vertretungsbefugt ist, haben A, B und C bei Anschaffungen über 10.000,- € echte Gesamtvertretung vereinbart. Allerdings setzt die Gültigkeit einer derartigen Vereinbarung deren Eintragung im Handelsregister voraus, § 106 II Nr. 4 HGB. Eine solche ist hier nicht erfolgt. Da V hierüber auch keine Kenntnis hatte, muss er sich die Absprache der Gesellschafter nicht entgegenhalten lassen, § 15 I HGB.

(vgl. Blatt: Positive und negative Publizität des Handelsregisters, § 15 HGB/HR)

Es bleibt damit beim Grundsatz der uneingeschränkten Vertretungsmacht jedes Gesellschafters, § 125 I HGB.

(Vgl. Blatt: Geschäftsführung und Vertretung bei Personengesellschaften)

Dementsprechend war A zur Vertretung der OHG in vollem Umfang befugt. Bezüglich des Umfangs der Vertretungsmacht ist § 126 HGB maßgeblich. Mithin kann auch die Tatsache, dass es sich um eine größere Anschaffung handelte, der Verpflichtung der Gesellschaft durch A nicht entgegenstehen.

3. Zwischenergebnis

Eine Gesellschaftsverbindlichkeit ist somit vorhanden. Die OHG müsste für die Restkaufpreisforderung des V nach § 433 II BGB, 124 HGB aufkommen.

(Vgl. Blatt: Regress und Haftung bei Personengesellschaften)

II. Haftung des Gesellschafters

Um einen Anspruch des V gegen den B durchsetzen zu können, bedarf es weiterhin dessen Gesellschafterstellung, § 128 HGB. B ist Gesellschafter der fehlerhaften Gesellschaft, so dass er für die Restkaufpreisforderung des V gem. § 421 S. 1 BGB als Gesamtschuldner mit der Gesellschaft haftet.

[Exkurs: Die Haftung der übrigen Gesellschafter

Die weiteren Gesellschafter, A und C, haften selbstverständlich ebenfalls nach obigem Schema im Falle ihrer Inanspruchnahme durch einen Gläubiger.]

Frage 2:

[Vorbemerkung:

Zunächst gilt es hier zu differenzieren: In Betracht kommen Ansprüche der Radfahrerin (R) gegen die OHG, deren Gesellschafter inklusive dem B sowie gegen B als natürliche Person.]

I. Anspruch der R gegen die OHG

1. § 7 I StVG i.V.m. § 124 HGB

(vgl. Blatt: Anspruch aus § 7 StVG/SR BT III)

Möglicherweise hat R gegen die OHG einen Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch aus § 7 I StVG i.V.m. § 124 HGB.

Dann muss die OHG Halterin des LKW sein. Halter ist der wirtschaftliche Eigentümer eines Kfz. Als solcher kann auch die OHG als Personenhandels-gesellschaft aufgrund der in § 124 I HGB getroffenen Regelung in Betracht kommen. Da im Sachverhalt die Rede von einem Firmenfahrzeug ist davon auszugehen, dass die OHG Halterin ist.

Weiterhin müsste der Unfall sich beim Betrieb des Fahrzeugs ereignet haben. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang ein verkehrstechnischer Betriebsbegriff, bei dem es nicht erforderlich ist, dass sich das betreffende Fahrzeug in Bewegung befindet oder der Motor läuft.

Entscheidend ist vielmehr, dass das Kfz in relevanter Weise am Straßenverkehr teilnimmt. Auch dies ist hier der Fall, so dass die haftungsbegründenden Merkmale des § 7 I StVG vorliegen.

Ersatzfähig nach dem StVG sind Sach- und Körperschäden, so dass die R aus dieser Norm Schadensersatz für die Beschädigung ihrer Kleidung und des Fahrrades sowie die Erstattung etwaiger Arztkosten verlangen kann. Auch Schmerzensgeld kann nach § 11 StVG verlangt werden.

2. § 831 BGB i.V.m. § 124 HGB

(vgl. Blatt: Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 831/SR BT III)

Der R könnten Schadensersatz aus § 831 BGB i.V.m. § 124 HGB zustehen.

Dann müsste B als Verrichtungsgehilfe der OHG angesehen werden können. Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Pflichtenkreis tätig und weisungsabhängig/sozial gebunden ist.

Fraglich ist jedoch, ob § 831 BGB auf das Verhältnis zwischen der OHG (KG) und deren Gesellschaftern überhaupt anwendbar ist.

Bedenken ergeben sich aus der Annäherung der OHG (KG) an die juristische Person, § 124 I HGB. Bei einer solcher wird das Verhalten der handelnden Organe der juristischen Person über § 31 BGB zugerechnet. Denn die juristische Person kann nur durch ihre Organe handeln, so dass die schädigende Handlung eines Organs als Handlung der juristischen Person selbst erscheint. Außerdem ist eine Weisungsabhängigkeit der Gesellschaftsorgane von der Gesellschaft selbst nicht anzunehmen. Mithin haftet die juristische Person im

Bereich der unerlaubten Handlung nicht für fremdes, sondern für eigenes Verschulden. Daraus folgt dann die Unanwendbarkeit des § 831 BGB in Konstellationen wie der vorliegenden.

Es ist somit festzuhalten, dass § 831 BGB nicht anwendbar ist, wenn die Haftung über § 31 BGB eingreift. Mithin ist zu prüfen, ob § 31 BGB auch auf die Personenhandelsgesellschaften anzuwenden ist.

Das Reichsgericht hat schon vor Inkrafttreten des BGB die Organhaftung der Personengesellschaften anerkannt¹⁰. Nach 1900 ist diese Rechtsprechung unter Berufung auf die Analogie zu § 31 BGB fortgesetzt worden¹¹ und gilt bis heute als gewohnheitsrechtlich verfestigt. Gegenstimmen in der Literatur sind ebenfalls nicht ersichtlich. Begründet wird die Analogie zu § 31 BGB mit der körperschaftlichen Struktur von OHG und KG¹² oder mit der Lücke, die die Unanwendbarkeit des § 831 BGB auf das Verhältnis der Gesamthand zu den Gesellschafter-Geschäftsführern hervorruft.

Ein Anspruch aus § 831 BGB i.V.m. § 124 HGB besteht deshalb nicht.

[Exkurs: § 31 BGB analog bei der GbR?

Die analoge Anwendung des § 31 BGB auf die GbR wurde von der Rechtsprechung lange Zeit abgelehnt. Mit Urteil vom 24.02.03, NJW 2003, 1445 hat der BGH jedoch in seinem Grundsatzurteil diese Auffassung geändert. § 31 BGB soll nunmehr auch analog auf die GbR anzuwenden sein. Der BGH hält seinen ursprünglichen Ansatz durch den inzwischen mit Zustimmung aller anderen Zivilsenate des BGH vollzogenen Wandel im Verständnis der Rechtssubjektivität der GbR und ihrer Haftungsverfassung (vgl. BGH NJW 2001, 1056) für überholt. Danach besitzt die GbR Rechtsfähigkeit, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet; in diesem Rahmen ist sie im Zivilprozess aktiv und passiv parteifähig. Für die danach von der GbR begründeten Verbindlichkeiten in deren jeweiligen Bestand haften ihre Gesellschafter persönlich als Gesamtschuldner.

Es gibt nach Auffassung des BGH keinen überzeugenden Grund, diese Haftung auf rechtsgeschäftlich begründete Verbindlichkeiten zu beschränken. Für die Ausdehnung auf gesetzliche Verbindlichkeiten spreche insbesondere der Gedanke des Gläubigerschutzes. Anders als bei rechtsgeschäftlicher Haftungsbegründung könnten sich die Gläubiger einer gesetzlichen Verbindlichkeit ihren Schuldner nicht aussuchen; dann aber müsse erst recht wie bei vertraglichen Verbindlichkeiten das Privatvermögen der Gesellschafter als Haftungsmasse zur Verfügung stehen.]

3. § 823 II BGB iVm § 229 StGB/ § 14 StVO i.V.m. § 31 BGB analog i.V.m. § 124 HGB

(vgl. Blatt: Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 II/SR BT III)

R hat allerdings einen Anspruch aufgrund der §§ 823 BGB II iVm 229 StGB i.V.m. § 124 HGB. Indem B die Wagentüre öffnete, ohne sich zu vergewissern, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer im Begriff war, zu passieren, erfüllt er nämlich den Tatbestand des § 229 StGB. Dieser ist Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB. Gleichzeitig wurde gegen § 14 StVO verstoßen, der ebenfalls als Schutzgesetz anzusehen ist. Über die entsprechende Anwendung des § 31 BGB wird auch hier der OHG das Verhalten ihres Gesellschafters als wie eigenes zugerechnet, so dass R auch nach diesen Vorschriften Schadensersatz und von der OHG verlangen kann.

¹⁰ z.B. RGZ15, 121, 123; 32, 32, 35

¹¹ BGH NJW 1952, 547; NJW 1973, 456

¹² BGH NJW 1952, 537

4. §§ 823 I, 31 BGB analog i.V.m. § 124 HGB

(vgl. Blatt: Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 I/SR BT III)

In Betracht kommt auch ein Schadensersatz der R gegen die OHG aus §§ 823, 31 BGB i.V.m. § 124 HGB.

Die OHG muss sich (s.o.) das Verhalten ihrer Gesellschafter, hier das des B, über § 31 BGB analog zurechnen lassen. B selbst erfüllt die Voraussetzungen des § 823 I BGB. Er hat durch seine Unachtsamkeit beim Öffnen der LKW-Türe die R am Körper verletzt sowie deren Eigentum beschädigt. B handelte außerdem fahrlässig.

Daher kann die R über obige Normen Ersatz der ihr entstandenen Schäden von der OHG verlangen. Über § 253 II BGB erhält sie als Rechtsfolge der deliktischen Haftung auch ein Schmerzensgeld.

II. Anspruch der R gegen die OHG-Gesellschafter

Über § 128 HGB kann R die unter I. erörterten Ansprüche auch gegen die OHG-Gesellschafter A, B und C geltend machen.

III. Anspruch der R gegen B als natürliche Person

Als Schädiger haftet B der R darüber hinaus unabhängig von seiner Stellung als OHG-Gesellschafter selbst aus: § 18 StVG als Fahrzeugführer, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB/14 StVO und § 11 StVG / § 253 II BGB.

Abwandlung

I. Anspruch der Bank gegen die OHG

Anspruchsgrundlage für einen Zahlungsanspruch der Bank gegen die OHG könnten die **§ 488 BGB i.V.m. 124 I HGB** sein.

1. Vorliegen einer OHG

Dies setzt die Existenz einer verpflichtungsfähigen Gesellschaft voraus.

a) im Innenverhältnis

Unabhängig von der in Frage 1 diskutierten Problematik im Zusammenhang mit § 123 BGB, welches die Entstehung der Gesellschaft nicht hindert, taucht nun ein weiteres Problem auf. Gemäß §§ 104 Nr. 2, 105 I BGB war die auf den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages gerichtete Willenserklärung des C von Anfang an nichtig. Es fragt sich daher, welche Konsequenzen hieraus entstehen. Es könnte daran gedacht werden, den Gesellschaftsvertrag als nur zwischen A und B zustande gekommen auszulegen, § 139 BGB. Gegen dieses Konstrukt spricht nunmehr nach Neuregelung des § 131 HGB (Nr. 4 der Vorschrift ist weggefallen !) auch nicht mehr das Ausscheiden eines Gesellschafters, da nach der Neuregelung grundsätzlich die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird. Der Weg über § 139 BGB führt daher zur Annahme eines wirksamen Gesellschaftsvertrages allein zwischen A und B.

[Bitte verdeutlichen Sie sich den Unterschied zu Frage 1: Dort kam Nichtigkeit aufgrund von Anfechtbarkeit in Frage, hier ist die Nichtigkeit zwingend.]

Davon zu unterscheiden ist aber die Frage, ob sich eine angenommene Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages auswirken würde. An dieser Stelle greifen die bereits oben erklärten Grundsätze über die Behandlung einer fehlerhaften Gesellschaft ein: Aus Gründen des Verkehrsschutzes ist auch hier der bisherige tatsächliche Zustand als rechtlich wirksam anzuerkennen, so dass die OHG trotz Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages als existierend zu behandeln ist.

b) im Außenverhältnis

Insofern ist insgesamt auf die Ausführungen zu Frage 1, 1. b) zu verweisen.

2. Wirksame Verpflichtung der OHG

Auch diesbezüglich besteht keine Abweichung zu Frage 1.

3. Ergebnis

Die Bank kann am Fälligkeitstage ihren Zahlungsanspruch gegen die (fehlerhafte) OHG gemäß §§ 488 BGB, 124 I HGB geltend machen.

II. Anspruch der Bank gegen die Gesellschafter

Grundsätzlich haften die Gesellschafter über § 128 HGB für die Gesellschaftsverbindlichkeiten.

Hier könnte jedoch in Bezug auf den C etwas anderes gelten. Denn dessen Willenserklärung war nach §§ 104 Nr. 2, 105 I BGB von Anfang an nichtig. Zwar dürfen sich die OHG sowie die übrigen Gesellschafter auf die Nichtigkeit nicht berufen, jedoch darf durch die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft nicht der Schutz Minderjähriger und der ihnen gleichgestellten Personen unterlaufen werden. **Denn die § 104 ff. BGB stehen in der Wertehierarchie des Zivilrechts an oberster Stelle. Sie sind damit höherwertiger als die Grundsätze über die Rechtsscheinhaftung und die fehlerhafte Gesellschaft, die ihrerseits den Nichtigkeits- und Anfechtungsgründen grundsätzlich (bis auf den Fall der §§ 104 ff. BGB) übergeordnet sind.**

C kann aufgrund dessen nicht als Gesellschafter der OHG behandelt werden, so dass seine Inanspruchnahme durch die Bank nicht möglich ist.

Einer Realisierung des Anspruchs der Bank gegen den Gesellschafter B steht dessen Verschwinden mit unbekanntem Aufenthaltsort entgegen.

De facto kann die Bank daher nur den A über § 128 HGB in Anspruch nehmen.

Kontrollfragen Fall 3
Mäusesichere Blumenzwiebeln

1. Was versteht man unter einer fehlerhaften Gesellschaft?
2. Kann die GbR Fahrzeughalterin sein?
3. Wie sieht die deliktische Haftung der GbR, der OHG und der KG aus?
4. Warum haften die GbR, die OHG und die KG nicht über § 831 BGB?
5. Entsteht bei Nichtigkeit einer Willenserklärung im Innenverhältnis eine Gesellschaft?
6. Wo findet die fehlerhafte Gesellschaft ihre Schranken?